



Arzt & Finanzen

Und wie steht's
mit dem Zugewinn?

Zugewinnausgleich

Halber Zugewinn ist nicht die *halbe* Praxis

Steht die Ehescheidung eines Niedergelassenen an und hat der geschiedene Partner Anspruch auf Zugewinnausgleich, muss die Praxis bewertet werden. A&W-Autor Horst G. Schmid-Domin, Sachverständiger zur Bewertung von Arztpraxen und Handelsrichter am Landgericht Essen, erklärt die Besonderheiten dabei und nennt Fallstricke.

Die Besonderheit der Praxisbewertung bei Ermittlung des Zugewinnausgleichs besteht darin, dass sie in der Regel gesetzlich angeordnet ist. Die Parteien sind also gezwungen, sich auf ein Ergebnis zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird eine richterliche Überprüfung der Bewertung erforderlich. Die gegensätzlichen Interessen der Parteien und der gleichzeitige Einigungszwang sorgen deshalb dafür,

dass Vermittlung die zentrale Aufgabe der Bewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs ist.

Zweck des Ausgleichsanspruchs ist, das während der Ehe erzielte wirtschaftliche Ergebnis auf beide Ehegatten gleichmäßig zu verteilen. Der Ehegatte mit dem größeren Zugewinn muss dem anderen Ehegatten einen Ausgleich zahlen. Gehört – wie bei Niedergelassenen – eine Einzelpraxis oder ein Sozietätsanteil zum

Vermögen eines Ehegatten, ist die Praxisbewertung unausweichlich.

Wichtig: Die Begriffe Zugewinnausgleich und Unterhaltsberechnung werden unprofessionell immer wieder vermischt, sind grundsätzlich aber auseinander zu halten, weil es sich im ersten Fall darum handelt festzustellen, welches Vermögen zum Stichtag der Ehescheidung aufzuteilen ist. Im anderen Fall geht's dagegen um jene Positionen, die einen dauernden finanziellen Anspruch darstellen. Entsprechend ist Paragraph 1373 BGB die Basis für die Bemessung des Zugewinns, wogegen sich der Unterhalt gemäß Paragraph 1578 BGB nach den ehelichen Lebensverhältnissen bestimmt, die laut Rechtsprechung durch die Einkommensverhältnisse geprägt sind. Folgt man dieser Trennung von Vermögen und Einkommen im Sinne des BGB, sind auch der Zugewinnaus-

Besonderheiten bei der Bewertung der Praxis

gleich und der Unterhalt zwei unabhängig voneinander zu ermittelnde Ansprüche.

Eine Besonderheit der Praxisbewertung im Zugewinnausgleich kann sein, dass zwei Bewertungen erforderlich werden, wenn die Praxis oder ein Praxisanteil zum Anfangs- und zum Endvermögen eines Ehegatten gehört. Der maßgebende Stichtag für die Bewertung des Anfangsvermögens ist dann der Eintritt des Güterstandes. Entsprechend datiert der Stichtag für die Bewertung des Endvermögens dann auf den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Scheidungsantrags.

Die Bewertung geht vom Sach- und Erkenntnisstand des jeweiligen Bewertungsstichtags aus, „so als wäre die Zeit danach nicht bekannt“. Allein das Stichtagsprinzip für die Praxisbewertung im Zugewinnausgleich ist relevant. Spätere Entwicklungen □

und ein verbesserter Erkenntnisstand werden grundsätzlich nur dann berücksichtigt, wenn deren Ursachen zeitlich vor dem Stichtag liegen.

Die Rechtsprechung wie auch die Meinung in der Literatur gehen von einer Praxisbewertung aus, in der der Verkehrswert anzusetzen ist. Dies bedeutet, dass man von einer fiktiven Veräußerung der Einzelpraxis beziehungsweise eines Praxisanteils ausgeht. Die Rechtsprechung hebt stets hervor, dass der Wert nach „objektiven Grundsätzen“ bestimmt werden muss. Nicht maßgebend für den Zugewinnausgleich ist ein individueller, nur auf den derzeitigen Inhaber bezogener Wert.

Dies ist auch der Grund, dass die Rechtsprechung im Interesse der Rechtssicherheit eine möglichst weitgehende empirische Überprüfbarkeit der Prämissen fordert, die der Bewertung zugrunde liegen. Für die Bewertung ist stets eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Da eine Bewertungsmethode gesetzlich nicht festgelegt ist, verweist die Rechtsprechung regelmäßig darauf, dass es keine ver-

angewendet, ist auch hier der unternehmerische Lohn zu berücksichtigen. Da der Kaufpreis oder Verkehrswert einer Arztpraxis nichts anderes ist als die Gegenleistung für den mit dem Praxiskauf verbundenen Erwerb von künftigen Einkommen, entspricht die Zahlung der Hälfte des Praxiswertes als Zugewinnausgleich an den anderen Ehegatten einer Auszahlung eines Teils des zu erwartenden künftigen Einkommens – diskontiert auf den Bewertungsstichtag. Bei entsprechender Kalkulation des Arztgehaltes wird dem Willen des BGH zumindest tendenziell Rechnung getragen, so dass die der individuellen Arbeitskraft des Inhabers zuzurechnenden Erfolge nicht in den Zugewinnausgleich einfließen sollen. Damit dient das kalkulatorische Arztgehalt nicht



Einkommensteuer auf den Veräußerungs- oder Aufgabegewinn der Praxis nach Paragraph 18 Abs. 3 in Verbindung mit Paragraphen 16, 34 EStG in Zugewinnausgleich zu berücksichtigen. Dies wird mit folgender Überlegung begründet: Würde man dem ausgleichsberechtigten Ehe-

gatten den halben Wert der Praxis zugestehen, wäre der ausgleichsverpflichtete Ehegatte schlechter gestellt, weil dieser zusätzlich die in späteren Perioden entstehende Einkommensteuer auf den Veräußerungs- oder Aufgabegewinn allein zu tragen hätte. Dies entspricht aber nicht der Zielsetzung einer gleichmäßigen Verteilung der vorhandenen Vermögenswerte zwischen den Ehegatten.

Nicht nur im Kreis der Bewertungsexperten, sondern auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist inzwischen anerkannt, dass insoweit eine „latente Steuerlast“ bestehen kann, die wertmindernd ins Gewicht fällt. Der BGH hat im Urteil vom 24. Oktober 1990 den Abzug der fiktiven Einkommensteuerlast bei einer Praxisbewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs erstmals zugelassen. Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei der Berücksichtigung der fiktiven Einkommensteuer um eine Konsequenz der Bewertungsmethode. So weit der Wert danach ermittelt wird, was bei einem realen Verkauf der Praxis tatsächlich zu erzielen wäre, darf nicht außer Betracht bleiben, dass wegen der damit verbundenen Auflösung der stillen Reserven dem Verkäufer wirtschaftlich nur der um die fraglichen Steuern verminderte Erlös verbleibt. Insoweit handelt es sich um unvermeidbare Veräußerungskosten. AW

Die Rechtsprechung fordert eine Überprüfbarkeit der Prämissen, die der Bewertung zugrunde liegen

bindliche Methode zur Bewertung von freiberuflichen Praxen gibt. Es ist Sache des Richters festzulegen, welche Methode im Einzelfall zum angemessenen Ergebnis führt. Dabei freilich muss er die Besonderheiten der freiberuflichen Leistungserbringung berücksichtigen.

Die Berechnung des Ausgleichsanspruchs erfolgt immer unter der Prämisse, dass der Praxiswert so ermittelt wird, als wenn zum Stichtag der Praxisinhaber seine Praxis veräußern würde. Zur Errechnung des Ausgleichsanspruchs sind dann neben diesem Praxiswert die Aktiva und Passiva zu berücksichtigen. Wird zur Ermittlung des Zugewinnausgleichs eine Multiplikationsmethode

mehr primär der Vergleichbarkeit zweier sich unterscheidender Handlungsalternativen, sondern der Trennung des dem Zugewinnausgleich unterliegenden Vermögens von dem für die Unterhaltsberechnung relevanten Einkommen.

Wichtig: Soweit es sich um mehrere Ärzte in einer Gemeinschaftspraxis handelt, muss pro Arzt der kalkulatorische Arztlohn berücksichtigt werden.

Die Ermittlung des Zugewinnausgleichs dient der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung der ehemaligen Ehepartner. Um eine gerechte Teilung zu erzielen, wird gefordert, bei der Bewertung von Praxen oder Praxisanteilen auch die latente